



UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

WESTUMFAHRUNG HALLE: STICKSTOFFLEITFADEN STRASSE (H PSE) ALS FACHKONVENTION ANZUWENDEN

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 12.06.2019, 9 A 2.18

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat die letzte verbliebene Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss für die Westumfahrung Halle (Saale) abgewiesen. Die Klägerin machte als betroffene Grundstückseigentümerin neben Verfahrensfehlern hauptsächlich naturschutzrechtliche Einwände geltend. Hinsichtlich eines FFH-Gebiets würde u.a. die Beeinträchtigung durch Stickstoffeinträge verkannt. Die betroffenen Lebensraumtypen seien stärker beeinträchtigt als von der beklagten Planfeststellungsbehörde angenommen. Dieser Argumentation folgte das BVerwG nicht. Bei der Erfassung und Bewertung der Stickstoffeinträge habe sich die Beklagte auf den Stickstoffleitfaden Straße (FGSV 209, H PSE) stützen können, welcher dem Konzept der Critical Loads (CL) unter Anwendung des vorhabenbezogenen Abschneidekriteriums von 0,3 kg N/ha/a folgt. Soweit es wie hier an gesetzlichen oder untergesetzlichen verbindlichen Festlegungen fehle, müsse die Behörde die besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse zugrunde legen. Bei dem angewandten „Stickstoffleitfaden Straße“ handele es sich um eine unter Einbeziehung maßgeblicher Expertenkreise, der Öffentlichkeit und staatlicher Fachgremien entwickelte Fachkonvention, welche den aktuell besten wissenschaftlichen Erkenntnisstand widerspiegele. Ausgehend von diesen Grundsätzen habe die Beklagte auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen stickstoffbezogenen Schadensbegrenzungsmaßnahmen keinen Planungsfehler begangen. Entsprechend den Vorgaben der H PSE durften die Ackerstilllegung bzw. Umwandlung benachbarter Ackerflächen in Grünland und der damit bewirkte Verzicht auf Düngung als Maßnahmen zur Vermeidung von Stickstoffeinträgen auf die Stickstoffbilanz angerechnet werden. Das BVerwG ließ ferner unbeanstandet, dass die Beklagte ein vom Vorhabenträger erstelltes ergänzendes Abwägungspapier zu Auswirkungen der neuen Version 3.3 des „Handbuchs Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs (HBEFA)“ auf die FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht öffentlich ausgelegt hatte, weil sich infolge angeordneter Geschwindigkeitsbegrenzungen im Ergebnis die Gesamtbeurteilung der stickstoffbedingten Beeinträchtigungen nicht verändert habe.

Bedeutung für die Praxis:

Das BVerwG bestätigt zum wiederholten Male das Konzept der CL und des vorhabenbezogenen Abschneidekriteriums. Neu ist die Anerkennung des Stickstoffleitfadens Straße (H PSE) als Fachkonvention, der damit künftig grundsätzlich zu beachten sein wird. Überraschend ist, dass das Gericht trotz einer Neuurteilung der FFH-VP infolge des „Abwägungspapieres“ zur HBEFA 3.3 und einer daraus resultierenden Planänderung eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung für entbehrlich hielt.